

Vorlagen-Nr.: BV/0011/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 16.11.2016	
	Ansprechpartner/in: Herr Jones	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	28.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss	06.12.2016	N
Rat der Stadt Jever	15.12.2016	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

7. Satzung der Stadt Jever über die Erhebung der Abgaben der Abwasserbeseitigung

- a) Gebührenkalkulation 2017 für die Schmutzwassergebühr**
- b) Gebührenkalkulation 2017 für die Niederschlagswassergebühr**
- c) Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung erhebt die Stadt Jever ab dem 01.01.2010 auf der Grundlage der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Gebührenbedarfsberechnungen 2017 für die Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr liegen allen Ratsmitgliedern als Beschlussvorschlag vor. Die Ergebnisse zeigen eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,93 €/m³ bei der Schmutzwasserbeseitigung und 0,40 €/m² bei der Niederschlagswassergebühr.

Basis der Kalkulation war im Wesentlichen das für den Betrieb der Abwasserbeseitigung an den Betreiber zu zahlende Entgelt einschließlich Fortschreibung für das Rechnungsjahr 2017. Gegenüber der Vorjahreskalkulation kommt es hierbei zu einer Erhöhung um ca. 31.000,00 €.

Die im Jahre 2016 vorgenommenen Baumaßnahmen im Kanalnetz der Stadt Jever für die Maßnahmen Anton-Reling-Straße/Kiebitzstraße, Breslauer Straße, Normannenviertel, Friesenweg, Grabenverrohrung Hammerschmidtstraße und verschiedene Erweiterungen im Bereich der Hausanschlüsse und Straßenabläufe werden voraussichtlich mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 846.800,00 €

abgerechnet werden. Für die im Jahre 2017 vorgesehenen Maßnahmen wurde der Investitionsaufwand mit ca. 389.000,00 € prognostiziert. Berücksichtigung fanden neben vorgesehenen Hausanschlüssen und Straßenabläufen die Kanalbaumaßnahmen Memeler Straße, Grenze, Endausbau Vossborn und der letzte Bauabschnitt des Baugebietes Erweiterung Normannenviertel.

Die vorstehenden Investitionen der Jahre 2016 und 2017 sowie die vertraglich vereinbarten Preissteigerungen aufgrund von Indexfortschreibungen sind ursächlich für die vorstehend genannte Fortschreibung des Entgeltes.

Die in den Kalkulationsansätzen Geschäftsausgaben enthaltenen Beträge haben sich verstetigt und bleiben unverändert gegenüber der Vorjahreskalkulation. Die Kosten der Abwasserabgabe reduzieren sich um 5.600,00 € aufgrund geringerer Einleitungsmengen auf 55.400,00 €. Bei den indirekten Personalkosten sind Mehrkosten von ca. 5.400,00 € für Tarifsteigerungen und Umorganisationen zu verzeichnen. Im Bereich der Klärschlammentsorgung kam es bereits in den Vorjahren zu Kostensteigerungen in Höhe von 10.000,00 €. Ursächlich hierfür sind die verschärften Vorschriften für das Ausbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen. Für die Kalkulation 2017 wurden hierfür wie im Vorjahr 150.000,00 € berücksichtigt.

In die Gebührenkalkulationen sind die aus Betriebsabrechnungen der Vorjahre sich ergebenden Unter- bzw. Überdeckungen einzubeziehen.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung entstand mit der Betriebsabrechnung 2015 eine Unterdeckung in Höhe von 11.135,70 €. Unter Berücksichtigung der in die Gebührenbedarfsberechnung 2015 bereits eingerechneten Unterdeckung von 13.012,20 € ergibt sich für das Abrechnungsjahr 2015 ein auf die Nachjahre vorzutragender Fehlbetrag in Höhe von 24.147,90 €. Zusammen mit dem aus dem Jahre 2014 noch ungedecktem Fehlbetrag in Höhe von 24.272,74 € sind in die GBB 2017 Unterdeckungen von insgesamt 48.420,64 € vorzutragen. Dieses einzuplanende Fehlbetrag bewegt sich auf dem Niveau der Gebührenkalkulation des Vorjahres, wo ebenfalls ein Ausgleich für Vorjahre in Höhe von 48.545,48 € notwendig war.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung entstand mit der Betriebsabrechnung 2015 eine Überdeckung in Höhe von 28.008,35 €. Zusammen mit der in die Gebührenbedarfsberechnung bereits eingerechneten Überdeckung von 7.498,11 € ergibt sich für das Abrechnungsjahr 2015 ein auf das Jahr 2017 vorzutragender Überschuss in Höhe von 35.506,46 €. Der Vorjahreswert betrug 21.294,42 € und weist damit eine Verbesserung in Höhe von 14.212,04 € auf. Anders als bei der Schmutzwasserkalkulation gab es bei der Niederschlagswasserbeseitigung keine weiteren noch nicht in die Kalkulation einbezogenen Vorträge aus Vorjahren.

Bei beiden Gebührenkalkulationen sind damit sämtliche bis zum Jahresende 2015 entstandenen Über- und Unterdeckungen vollständig abgebaut worden.

Gegenüber dem Vorjahreszeitraum wird in 2017 bei der Schmutzwasserbeseitigung von einer leichten Zunahme der auf niedrigem Stand befindlichen Abwassermenge in Höhe von 4.000 m³ ausgegangen. Basis der Berechnungen waren die gemessenen Einleitungsmengen der Großeinleiter bis einschließlich Oktober 2016 und die Anfang des Jahres erhobenen Vorausleistungen der Normaleinleiter.

Die Berechnung ergibt eine kostendeckende Gebühr von 2,9280767 €/m³. Der

bisherige Gebührensatz betrug 2,93 €/m³ und kann insofern beibehalten werden.

Bei der Niederschlagswassergebühr sind neben den leicht gestiegenen Betreiberkosten die Überdeckung aus Vorjahren und eine gleichzeitige Steigerung bei den gebührenpflichtigen Flächen zu verzeichnen. Die im Jahre 2009 im Selbstauskunftsverfahren von den Grundstückseigentümern erhobenen Angaben zu den bebauten und befestigten Flächen wurden im Laufe der vorgenommenen Veranlagungen 2010 bis 2016 überprüft und fortgeschrieben. Gegenüber der Vorjahreskalkulation wird von einer Zunahme der befestigten Flächen um 8.500 m² ausgegangen. Grundlage dieser Annahme ist die edv-mäßige Auswertung des aktuellen Bestandes zum Stichtag Ende Oktober. Die Berechnung ergibt eine kostendeckende Gebühr von 0,4020157 €/m². Der bereits im vorletzten Jahr von 0,47 €/m² auf 0,42 €/m² und im Vorjahr von 0,42 €/m² auf 0,41 €/m² gesenkte Gebührensatz kann insofern um weitere 0,01 €/m² gesenkt werden auf 0,40 €/m².

Mit den Beschlüssen zu a) und b) wird die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever vom 10.12.2009 erforderlich. Die Satzung ist bei der Niederschlagswassergebühr hinsichtlich des Gebührensatzes anzupassen.

Zugleich beinhaltet die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in § 1 – Allgemeines - einen Hinweis auf die Abwasserbeseitigungssatzung (technische Satzung). Diese Satzung ist am 22.03.2012 neu gefasst worden. Insofern wird zugleich das Bezugsdatum der alten Satzung überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ☐ ja ☐ nein

Beschlussvorschlag:

- a) **Die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die Schmutzwassergebühr der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Die Gebühr bleibt mit 2,93 €/m³ unverändert.**
- b) **Die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die Niederschlagswassergebühr der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Die Gebühr wird auf 0,40 €/m² gesenkt.**
- c) **Die im Entwurf vorliegende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever vom 10.12.2009 wird als Satzung beschlossen.**

Anlagen:

0011_GBB-2017_Abwasser
0011_7 Änderungssatzung Abwasser